

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. März 2023

Nr. 29

## Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	123
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

---

## **Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 29. März 2023**

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) und § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f) zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 20. März 2023 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. März 2023 erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

**Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften**

**Artikel 2: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom 27. Juli 2021**

**Artikel 2 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom 26. Juli 2016**

**Artikel 3: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 9. Januar 2017**

**Artikel 3 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. September 2009**

**Artikel 4: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen**

**Artikel 5: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Biologie vom 26. Juni 2017**

**Artikel 6: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemie**

**Artikel 7: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

**Artikel 8: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie**

**Artikel 9: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. September 2018**

---

**Artikel 9 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. März 2015**

**Artikel 10: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (EUKLID)**

**Artikel 11: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

**Artikel 12: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 4. August 2020**

**Artikel 12 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 5. August 2015**

**Artikel 13: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geophysik**

**Artikel 14: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Germanistik**

**Artikel 15: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informatik vom 10. Mai 2022**

**Artikel 15 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informatik vom 24. September 2015**

**Artikel 16: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik**

**Artikel 17: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 29. Juli 2022**

**Artikel 17 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 26. Juni 2017**

**Artikel 18: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie**

**Artikel 19: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil)**

**Artikel 20: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau**

**Artikel 21: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 26. Juli 2022**

**Artikel 21 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 26. Juni 2017**

**Artikel 22: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mathematik**

**Artikel 23: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International)**

**Artikel 24: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik**

**Artikel 25: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Medizintechnik**

**Artikel 26: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimaphysik**

**Artikel 26 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Meteorologie**

**Artikel 27: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Pädagogik**

**Artikel 28: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Physik**

**Artikel 29: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 10. Mai 2022**

**Artikel 29 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 16. Juli 2015**

**Artikel 30: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre**

**Artikel 31: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Technomathematik**

**Artikel 32: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik**

**Artikel 32 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informationswirtschaft**

**Artikel 33: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

**Artikel 34: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik**

**Artikel 35: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation**

**Artikel 36: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 10. August 2021**

**Artikel 36 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 3. März 2016**

**Artikel 37: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 4. März 2021**

**Artikel 37 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 26. Juli 2016**

**Artikel 38: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen**

---

**Artikel 39: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen**

**Artikel 40: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Biologie**

**Artikel 41: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemie**

**Artikel 42: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

**Artikel 43: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemische Biologie**

**Artikel 44: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. September 2018**

**Artikel 44 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. März 2015**

**Artikel 45: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (EUKLID)**

**Artikel 46: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und Konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures vom 18. Juli 2019**

**Artikel 46 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und Konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures vom 30. August 2013**

**Artikel 47: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

**Artikel 48: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geoökologie vom 4. August 2020**

**Artikel 48 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geoökologie vom 5. August 2015**

**Artikel 49: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geophysics**

**Artikel 49 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geophysik**

**Artikel 50: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Germanistik**

**Artikel 51: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Informatik**

**Artikel 52: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik**

**Artikel 53: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure**

**Artikel 54: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Kunstgeschichte**

**Artikel 55: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie**

**Artikel 56: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil)**

**Artikel 57: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach (Allgemeiner Teil)**

**Artikel 58: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Maschinenbau**

**Artikel 59: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik**

**Artikel 60: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mathematik**

**Artikel 61: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik**

**Artikel 62: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Meteorology and Climate Physics**

**Artikel 62 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Meteorologie**

**Artikel 63: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur vom 18. Juli 2019**

**Artikel 63 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur vom 30. August 2013**

**Artikel 64: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Optics & Photonics**

**Artikel 65: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Pädagogik**

**Artikel 66: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Physik**

**Artikel 67: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung**

**Artikel 68: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics**

**Artikel 69: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Sportwissenschaft vom 10. Mai 2022**

---

**Artikel 69 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Sportwissenschaft vom 16. Juli 2015**

**Artikel 70: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre**

**Artikel 71: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb**

**Artikel 72: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technomathematik**

**Artikel 73: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Water Science and Engineering**

**Artikel 74: Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**Artikel 75: Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden wirtschaftswissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**Artikel 76: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

**Artikel 76 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Informationswirtschaft**

**Artikel 77: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

**Artikel 78: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik**

**Artikel 79: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation**

**Artikel 80: Inkrafttreten**

---

**Artikel 1: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 62 vom 17. Dezember 2014) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 2: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom 27. Juli 2021**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom 27. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 52 vom 28. Juli 2021) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom 7. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 68 vom 7. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 2 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom 26. Juli 2016**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom 26. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 66 vom 27. Juli 2016) zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Architektur vom



7. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 67 vom 7. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 3: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 9. Januar 2017**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 9. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 10 vom 12. Januar 2017) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 3 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. September 2009**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 77 vom 8. September 2009) zuletzt geändert durch Artikel 3 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 4: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen vom 5. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 75 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 5: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Biologie vom 26. Juni 2017**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Biologie vom 26. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 44 vom 27. Juni 2022) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw.

der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 6: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemie vom 24. September 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 50 vom 1. Oktober 2014) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 7: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 5. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 76 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 8: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie vom 5. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 78 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 9: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. September 2018**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. September 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 57 vom 28. September 2018) zuletzt geändert durch Artikel 9 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

### **Artikel 9 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. März 2015**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. März 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 15 vom 31. März 2015) zuletzt geändert durch Artikel 9 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

### **Artikel 10: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (EUKLID)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (EUKLID) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 97 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 10 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 11: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 5. August 2015 (Amtliche Bekanntma-

chung Nummer 73 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 11 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 12: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 4. August 2020**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 4. August 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 40 vom 06. August 2020) zuletzt geändert durch Artikel 12 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 12 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 5. August 2015**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 5. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 71 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 12 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 13: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geophysik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geophysik vom 04. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 70 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 13 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 14: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Germanistik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Germanistik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 98 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 14 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall

nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 15: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informatik vom 10. Mai 2022**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informatik vom 10. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 34 vom 10. Mai 2022) zuletzt geändert durch Artikel 15 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 15 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informatik vom 24. September 2015**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informatik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 87 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 15 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4



und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 16: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 59 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 16 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 17: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 29. Juli 2022**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 29. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 62 vom 29. Juli 2022) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 7. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 69 vom 7. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 17 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 26. Juni 2017**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 26. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 45 vom 27. Juni 2017) zuletzt geändert durch Artikel 17 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 18: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie vom 26. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 69 vom 27. Juli 2016) zuletzt geändert durch Artikel 18 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 19: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil) vom 25. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 53 vom 26. November 2019) zuletzt geändert durch Artikel 19 der

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 20: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 62 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 21: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 26. Juli 2022**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 26. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 61 vom 26. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 21 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 26. Juni 2017**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 26. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 47 vom 27. Juni 2017) zuletzt geändert durch Artikel 21 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 22: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mathematik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 26. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 68 vom 27. Juli 2016) zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 11. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 49 vom 12. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4

und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 23: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) vom 19. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 51 vom 21. Juli 2017) zuletzt geändert durch Artikel 22 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 24: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik vom 3. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 29 vom 10. Mai 2016) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 25: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Medizintechnik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Medizintechnik vom 11. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 48 vom 12. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

**Artikel 26: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimaphysik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimaphysik vom 21. Juni 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 29 vom 10. Mai 2016) zuletzt geändert durch Artikel 24 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 26 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Meteorologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Meteorologie vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 67 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 24 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 27: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Pädagogik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Pädagogik vom 24. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 58 vom 25. Juli 2017) zuletzt geändert durch Artikel 25 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 28: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Physik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Physik vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 65 vom 06. August 2015) zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Physik vom 27. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 18 vom 28. Februar 2023) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw.

der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 29: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 10. Mai 2022**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 10. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 32 vom 10. Mai 2022) geändert durch Artikel 27 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 29 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 16. Juli 2015**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 16. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 53 vom 17. Juli 2015) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“



---

**Artikel 30: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 93 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 28 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 31: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Technomathematik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Technomathematik vom 13. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 23 vom 15. April 2016) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Technomathematik vom 11. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 51 vom 12. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 32: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 26. April 2019 (Amtliche Bekanntmachung Num-

mer 21 vom 30. April 2019) zuletzt geändert durch Artikel 29 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 32 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informationswirtschaft**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Informationswirtschaft vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 89 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 29 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 33: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 92 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 30 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 34: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 14. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 22 vom 15. April 2016) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 11. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 53 vom 12. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 35: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation vom 26. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 39 vom 27. Juni 2017) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw.

der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 36: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 10. August 2021**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 10. August 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 54 vom 11. August 2021) zuletzt geändert durch Artikel 32 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 36 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 3. März 2016**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 3. März 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 10 vom 7. März 2016) zuletzt geändert durch Artikel 32 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4

und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 37: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 4. März 2021**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 4. März 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 11 vom 5. März 2021) zuletzt geändert durch Artikel 33 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 37 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 26. Juli 2016**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 26. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 70 vom 26. Juli 2016) zuletzt geändert durch Artikel 33 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 38: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 9. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 11 vom 12. Januar 2017) zuletzt geändert durch Artikel 34 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 39: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Bioingenieurwesen vom 3. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 32 vom 10. Mai 2016) zuletzt geändert durch Artikel 35 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 40: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Biologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Biologie vom 24. September 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 48 vom 1. Oktober 2014) zuletzt geändert durch Artikel 36 der Satzung des Karlsruher Instituts für

Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 41: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemie vom 05. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 77 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 37 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 42: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 3. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 31 vom 10. Mai 2016) zuletzt geändert durch Artikel 38 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 43: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemische Biologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemische Biologie vom 3. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 30 vom 10. Mai 2016) zuletzt geändert durch Artikel 39 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 44: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. September 2018**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26. September 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 53 vom 28. September 2018) zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 28. Februar 2023) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall



nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

#### **Artikel 44 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. März 2015**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. März 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16 vom 31. März 2015) zuletzt geändert durch Artikel 40 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

#### **Artikel 45: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (EUKLID)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 96 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 41 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 46: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und Konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures vom 18. Juli 2019**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und Konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures vom 18. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 36 vom 19. Juli 2019) zuletzt geändert durch Artikel 42 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 46 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und Konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures vom 30. August 2013**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und Konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 29 vom 30. August 2013) zuletzt geändert durch Artikel 42 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 47: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 5. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 74 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 43 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 48: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geoökologie vom 4. August 2020**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geoökologie vom 4. August 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 41 vom 6. August 2020) zuletzt geändert durch Artikel 44 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 48 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geoökologie vom 5. August 2015**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geoökologie vom 5. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 72 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 44 a der Satzung des Karlsruher Instituts für

Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 49: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geophysics**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geophysics vom 4. August 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 6. August 2020) zuletzt geändert durch Artikel 45 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) und berichtigt durch Berichtigung vom 14. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 41 vom 20. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 49 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geophysik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geophysik vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 69 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 45 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 50: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Germanistik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Geophysik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 99 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 46 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 51: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Informatik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Informatik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 88 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 47 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall

nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 52: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 60 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 48 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

##### **§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 53: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure vom 27. November 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 41 vom 28. November 2018) zuletzt geändert durch Artikel 49 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

##### **§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4

und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 54: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Kunstgeschichte**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Kunstgeschichte vom 26. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 46 vom 27. Juni 2017 zuletzt geändert durch Artikel 50 der der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 55: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie vom 24. September 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 49 vom 1. Oktober 2014) zuletzt geändert durch Artikel 51 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 56: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Allgemeiner Teil) vom 25. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 52 vom 26. Oktober 2019 zuletzt geändert durch Artikel 52 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 57: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach (Allgemeiner Teil)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Erweiterungsfach (Allgemeiner Teil) 25. November 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 57 vom 26. November 2019) zuletzt geändert durch Artikel 53 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 58: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Maschinenbau**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 61 vom



6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 54 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 59: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 26. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 48 vom 27. Juni 2017) zuletzt geändert durch Artikel 55 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 60: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mathematik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mathematik vom 26. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 65 vom 27. Juli 2016) zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mathematik vom 11. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 50 vom 12. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 61: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik vom 10. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 50 vom 15. Juli 2015) zuletzt geändert durch Artikel 56 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 62: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Meteorology and Climate Physics**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Meteorology and Climate Physics vom 15. Juni 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 29 vom 16. Juni 2021) zuletzt geändert durch Artikel 57 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall

nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 62 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Meteorologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Meteorologie vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 68 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 57 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 63: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur vom 18. Juli 2019**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur vom 18. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 19. Juli 2019) zuletzt geändert durch Artikel 58 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4

und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 63 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur vom 30. August 2013**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 30 vom 30. August 2013) zuletzt geändert durch Artikel 58 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 64: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Optics & Photonics**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Optics & Photonics vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 64 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Optics & Photonics vom 27. September 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 63 vom 27. September 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 65: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Pädagogik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Pädagogik vom 24. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 54 vom 25. Juli 2017) zuletzt geändert durch Artikel 60 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 66: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Physik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Physik vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 66 vom 6. August 2015) zuletzt geändert durch Artikel 61 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 67: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 95 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 62 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am

Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 68: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics vom 9. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 29 vom 15. Mai 2018) zuletzt geändert durch Artikel 63 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 69: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Sportwissenschaft vom 10. Mai 2022**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Sportwissenschaft vom 10. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 33 vom 10. Mai 2022) zuletzt geändert durch Artikel 64 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 69 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Sportwissenschaft vom 16. Juli 2015**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Sportwissenschaft vom 16. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 52 vom 17. Juli 2015) zuletzt geändert durch Artikel 64 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 70: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 94 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall

nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 71: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technologie und Management im Baubetrieb vom 14. Juni 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 34 vom 20. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

### **Artikel 72: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technomathematik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technomathematik vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 110 vom 17. Dezember 2015) zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Technomathematik vom 11. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 52 vom 12. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“



---

**Artikel 73: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Water Science and Engineering**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Water Science and Engineering vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 113 vom 17. Dezember 2015) zuletzt geändert durch Artikel 66 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 74: Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 56 vom 24. Juli 2017) zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden ingenieurwissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 16 vom 28. Februar 2023) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 75: Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden wirtschaftswissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an**

---

**der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden wirtschaftswissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 57 vom 25. Juli 2017) zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die weiterbildenden wirtschaftswissenschaftlich geprägten Masterstudiengänge an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 17 vom 28. Februar 2023) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 76: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 26. April 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 22 vom 30. April 2019) zuletzt geändert durch Artikel 69 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

---

**Artikel 76 a: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Informationswirtschaft**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Informationswirtschaft vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 90 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 69 a der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 77: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 91 vom 29. September 2015) zuletzt geändert durch Artikel 70 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 78: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 17. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 112 vom 17. Dezember 2015) zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung

der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 11. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 54 vom 12. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

#### **Artikel 79: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation vom 18. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 8 vom 19. Februar 2015) zuletzt geändert durch Artikel 71 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Anwendbarkeit der Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 37 vom 20. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung (mündliche Nachprüfung). Die Note der Wiederholungsprüfung, die in diesem Fall nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten kann, wird von den Prüfenden bzw. der/dem Prüfenden unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Nachprüfung festgesetzt. Mündliche Nachprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Sofern gemäß § 11 eine schriftliche Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, ist eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen.“

**Artikel 80: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. März 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)